



Frankfurter Kultur Komitee e.V.
Frankfurt am Main

Satzung

Fassung vom 4.12.2017

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Frankfurter Kultur Komitee e.V." (FRAKK).
2. Sitz und Leitung des Vereins befinden sich in Frankfurt am Main.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie von Erziehung und Bildung, insbesondere die Heranführung der Jugend an ein multikulturelles Verständnis durch integrative Praktiken.
3. Frankfurt am Main als bedeutender Kulturplatz und Stadt der europäischen Jugend soll hierbei verstärkt in das Bewusstsein der Menschen gebracht werden:
 - a) durch Förderung, Anregung und Herausgabe sowie Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten über die Kultur, Erziehung und Bildung und ihre Bedeutung für das tägliche Leben. Hierbei wird das Ziel verfolgt, die Kenntnis über Kultur, Erziehung und Bildung zu erweitern.
 - b) durch Vorträge, Zusammenkünfte (z.B. Salon- und Ateliergespräche), Informationen und Ausstellungen sowie wissenschaftliche Führungen zur Vertiefung kultureller Zusammenhänge beizutragen.
 - c) durch Herstellung von Kontakten zu anderen Kulturinstitutionen oder Kulturinitiativen neue Beziehungen zu knüpfen und gegebenenfalls umzusetzen.
 - d) Der Verein fördert insbesondere das kulturelle Verständnis der Menschen und bringt sie mit anderen Kulturen zu deren Verständnis zusammen. Frankfurt a. M. als multikulturelle Stadt soll hierbei eine führende internationale Rolle spielen und als beispielhaft für das Zusammenleben fremder Kulturen sichtbar und bewusst gemacht werden.
 - e) Der Verein arbeitet Vorschläge aus, um das kulturelle Leben in der Stadt oder auch im internationalen Bereich zu fördern
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitglieder und Mitgliedsbeitrag

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich für die Kultur Frankfurts und der internationalen Staatengemeinschaft engagieren wollen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter

schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

2. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Die Höhe, Fälligkeit und Art und Weise der Entrichtung von Mindestbeiträgen wird von dem Vorstand festgesetzt; ihre Erhöhung ist nur für das Geschäftsjahr zulässig, das frühestens vier Monate nach dem Erhebungsbeschluss beginnt.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, Eröffnung des Konkursverfahrens, Liquidation bzw. Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Vorstand kann die Kündigungsfrist abgekürzt werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Kuratorium.

§ 6

Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

I.

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Auflösung des Vereins,
- c) Bestellung und Abberufung des Vorstands,
- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Wahl eines Rechnungsprüfers,
- g) Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds.

2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies

schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

II.

1. Die Mitglieder entscheiden grundsätzlich in Versammlungen. Stattdessen kann in allen Angelegenheiten, die Mitglieder des Vorstandes in vertretungsberechtigter Anzahl als besonders eilbedürftig erachten, eine schriftliche Beschlussfassung der Vereinsmitglieder vorgenommen werden, sofern kein Vereinsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

2. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Beschlüsse, für welche gesetzlich eine höhere Mehrheit oder Einstimmigkeit vorgesehen ist. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

3. Mitglieder können sich durch ihre Organe oder durch sonstige Personen, deren Vertretungsbefugnis für das Mitglied gesetzlich geregelt ist (z.B. Prokuristen), vertreten lassen. Ein Mitglied kann sich auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bevollmächtigt werden kann nur ein anderes Mitglied oder eine Person, die für ein anderes Mitglied gemäß S.1 als Vertreter auftreten kann. Eine in S.1 aufgeführte Person kann auch dann einzeln bevollmächtigt werden, wenn ihre gesetzlich geregelte Vertretungsbefugnis nur zur Gesamtvertretung berechtigen würde. Ein Vertreter kann für höchstens vier Vertretene handeln. Eine Vollmacht bedarf der Textform.

Über Beschlüsse soll ein Protokoll aufgenommen werden. Es dient der Beweiserleichterung über den Hergang der Mitgliederversammlung und insbesondere über das Zustandekommen der in ihr gefassten Beschlüsse, ist jedoch nicht Voraussetzung für deren Wirksamkeit.

Protokollführer der Versammlung ist der Schriftführer des Vereins, wenn er in der Versammlung anwesend und zur Protokollierung bereit ist. Andernfalls ist ohne Mitwirkung eines Protokollführers der Protokollführer für den übrigen Ablauf dieser Mitgliederversammlung von ihr unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten, anwesenden und zur Übernahme des Vorsitzes bereiten Mitgliedes der Versammlung zu wählen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Hat deren Person während der Versammlung gewechselt, so sollen diejenigen Vorsitzenden und Protokollführer, die nur während einzelner Abschnitte der Versammlung ihr Amt ausgeübt haben, das Protokoll bezüglich derjenigen Punkte unterschreiben, die während ihres Amtes behandelt worden sind.

Über Beschlüsse im Umlaufverfahren ist ein Protokoll durch den Vorstand (Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl) zu erstellen. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens einem Mitglied. Er soll aus sieben oder mehreren Personen bestehen: dem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie führen die Geschäfte bis zur Neubestellung.

2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten; die Vertretungsbefugnis eines stellvertretenden Vorsitzenden hängt nicht davon ab, ob ein ihm in der Bezifferung vorangehender stellvertretender Vorsitzender sein Amt nicht wahrnimmt.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Haushaltsplanung, Buchführung, Jahresberichte, Planung und Organisation von Publikationen und Veranstaltungen,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Wahl der Mitglieder des Kuratoriums.

Über die Verteilung der Aufgaben des Vorstandes auf seine Mitglieder entscheidet der Vorstand intern.

Zu einem stellvertretenden Vorsitzenden kann auch ein Vorstandsmitglied gewählt werden, das ein anderes Vorstandsamt innehat. Soll es mehr als einen stellvertretenden Vorsitzenden geben, so ist bei der Wahl die Reihenfolge (erster, zweiter ... Vorsitzender) anzugeben, in der sie bei Nichtausübung des Vorsitzes durch den Vorstandsvorsitzenden oder die ihm in der Bezifferung folgenden Stellvertreter den Vorsitz übernehmen.

4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

5. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende - im Falle der Nichtausübung des Vorsitzes durch ihn ein stellvertretender Vorsitzender - an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§8 Kuratorium

1. Das Kuratorium unterstützt und berät den Verein bei allen seinen Aktivitäten. Das Kuratorium gibt vor allem Anregungen und Empfehlungen an den Vorstand.

2. Das Kuratorium besteht aus mindestens zehn Mitgliedern, die vom Vorstand ernannt werden.

3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, jeweils für die Dauer von drei Jahren.

4. Das Kuratorium tagt unter der Leitung seines Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Sitzung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen einberufen.

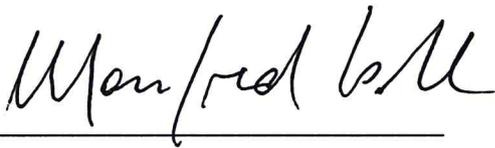
§9
Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Sie erhalten während ihrer Mitgliedschaft und beim Ausscheiden in ihrer Eigenschaft als Mitglied weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an My Europe 2100 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, 8.12.2017



Prof. Dr. Manfred Pohl
Gründer und Vorstandsvorsitzender
Frankfurter Kultur Komitee e.V.



Kristina Gräfin Pilati von Thassul zu Daxberg
stellvertretende Vorstandsvorsitzende
Frankfurter Kultur Komitee e.V.

Frankfurter Kultur Komitee e.V.
Kaiserstr. 50
D-60329 Frankfurt am Main

Tel: +49 (0) 69 713 731 12 | Fax: +49 (0) 69 713 731 22

www.frakk.de
info@frakk.de

Bankverbindung Deutsche Bank
IBAN: DE16 5007 0010 0097 0772 00
BIC: DEUTDEFFXXX